Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

24105 KIEL, 10.12.2016
Reventlouallee 6
Telefon (04 31)57 01- 0
Telefax (04 31)56 47 05
Internet vak-sh.de
E-Mail info@vak-sh.de
IBAN: DE43 2105 0170 1001 9184 97
BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)
Gläubiger-ID: DE82ZZZ00000085987
Besucher und Anrufer erreichen uns
montags - freitags von 09:00 - 12:00 Uhr
montags - donnerstags von 14:00 - 15:00 Uhr

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Aktenzeichen: GF
(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:
Nils Lindemann
Durchwahl:
(04 31) 57 01 - 100

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7041

siehe hierzu auch Umdruck 18/6721

Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4706
Ihr Schreiben vom 14.11.2016

Sehr geehrter Herr Rother,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf.

Ich nehme vollinhaltlich Bezug auf mein Schreiben an Sie vom 24.10.2016 (Umdruck 18/6721), das ich als Anlage beifüge.

Danach rege ich vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung der Anlagestruktur der Versorgungsfonds von Land und Kommunen zur Klarstellung an, dass die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 des § 3 des Gesetzentwurfs auch für die Regelung in § 2 Abs. 5 (Sondervermögen „Kommunaler Pensionsfonds") entsprechend gelten. Dadurch würde § 2 Abs. 5 folgende Fassung erhalten:

„Für die Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein wird die bislang nach § 18 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein angesparte Versorgungsrücklage als eigenständiges Sondervermögen „Kommunaler Pensionsfonds" in kommunaler Verantwortung weitergeführt; das Nähere regelt die Satzung. **§ 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.**"

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme erhalten das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie die kommunalen Landesverbände zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Lindemann
Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse

Anlage: Umdruck 18/6721

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6721

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

24105 KIEL, 24. 10. 2016
Reventlouallee 6 Telefon (04 31)57 01- 0
Telefax (04 31)56 47 05
Internet vak-sh.de E-Mail info@vak-sh.de
IBAN: DE43 2105 0170 1001 9184 97
BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)
Gläubiger-ID: DE82ZZZ00000085987
Besucher und Anrufer erreichen uns
montags - freitags von 09:00 - 12:00 Uhr
montags - donnerstags von 14:00 - 15:00 Uhr

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Thomas Rother, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nachrichtlich:
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Aktenzeichen: GF
(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:
Nils Lindemann
Durchwahl:
(04 31) 57 01 - 100

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG S-H) - LT-Drucksache 18/4706

Sehr geehrter Herr Rother,

im bisherigen Gesetzgebungsverfahren konnte die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) nach Beteiligung durch das Finanzministerium dankenswerterweise erreichen, dass die Regelung des § 2 Abs. 5 in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Danach soll für die Mitglieder der VAK die bislang nach § 18 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein angesparte Versorgungsrücklage als eigenständiges Sondervermögen „Kommunaler Pensionsfonds" in kommunaler Verantwortung weitergeführt werden; das Nähere soll die Satzung der VAK regeln.

Damit wird eine eigenständige Regelung für die VAK getroffen, da es auf Grund der unterschiedlichen Finanzsysteme der Versorgung des Landes und der Umlagegemeinschaft der VAK als Solidargemeinschaft wenig Sinn machen würde, wenn sich die VAK gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs als eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft des öffentlichen rechts mit Dienstherrenfähigkeit auf Basis einer gesonderten Beteiligungsvereinbarung an dem Sondervermögen des Landes beteiligen würde.

In dem Fall einer Beteiligung der VAK an dem Sondervermögen des Landes, die - wie dargestellt - nicht opportun wäre, würden die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 des § 3 des Gesetzentwurfs entsprechend gelten (vgl. die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Danach sind die Mittel unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität und Liquidität auf Basis eines passiven Strategieansatzes anzulegen. Dabei können im Umfang von bis zu 30 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden.

Im Sinne einer Gleichbehandlung des Sondervermögens „Kommunaler Pensionsfonds" mit dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein" wird zur Klarstellung angeregt, dass die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 des § 3 des Gesetzentwurfs auch für das Sondervermögen „Kommunaler Pensionsfonds" gelten. Ohne diese Klarstellung würde Rechtsunsicherheit für die VAK bestehen, ob ein Aktienanteil bei der Vermögensanlage des Fonds zuläs-

sig wäre, welches angesichts der Negativverzinsung bei einer alleinigen Anlage des Geldes in Rentenpapieren zu einem massiven Geldverlust im kommunalen Bereich führen würde. Eine Diversifizierung bei der Geldanlage, wie für das Land vorgesehen, ist auch für die kommunale Familie unabdingbar.

Ich rege daher an, dass die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 des § 3 des Gesetzentwurfs auch für die Regelung in § 2 Abs. 5 entsprechend gelten. Dadurch würde § 2 Abs. 5 folgende Fassung erhalten:

„Für die Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein wird die bislang nach § 18 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein angesparte Versorgungsrücklage als eigenständiges Sondervermögen „Kommunaler Pensionsfonds" in kommunaler Verantwortung weitergeführt; das Nähere regelt die Satzung. **§ 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.**"

Ich bin überzeugt, dass sowohl des Finanzministerium als auch unsere Aufsicht, das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, diese Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterstützen werden.

Für eine persönliche Erläuterung des Vorschlages stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie die kommunalen Landesverbände zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Lindemann
Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse